



Handballkreis Hellweg e.V. Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben des Kreises
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Datenschutz und
Datenschutzbeauftragter
- § 6 Kreisgebiet

II. Mitgliedschaft

- § 7 Ordentliche Mitglieder
- § 8 Ehrenmitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

- § 10 Organe - Kommissionen -
Ausschüsse des Handballkreises

IV. Der Kreistag

- § 11 Termin, Wahlperiode, Einberufung
- § 12 Zusammensetzung
- § 13 Stimmrecht
- § 14 Aufgaben
- § 15 Tagesordnung
- § 16 Wahlen, Anträge und Beschlüsse
- § 17 Außerordentlicher Kreistag
- § 18 Kosten

V. Sonstige Tagungen

- § 19 Gemeinsame Bestimmungen

- § 20 Der Kreisjugendtag

- § 21 Der Kreisschiedsrichtertag

VI. Die Kreisvorstände

- § 22 Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)

- § 23 Der Kreisvorstand (KV)

VII. Kommissionen - Ausschüsse -

Kassenprüfer

- § 24 Die Technische Kommission des
Kreises (TK)

- § 25 Der Kreisjugendausschuss (JA)

- § 26 Der Schiedsrichterausschuss
(SRA)

- § 27 Kassenprüfer

VIII. Das Rechtswesen

- § 28 Der Kreisrechtswart

- § 29 Der Kreisspruchsausschuss (KSA)

IX. Ehrungen

- § 30 Ehrungen des Kreises

X. Schlussbestimmungen

- § 31 Ehrenamtlichkeit

- § 32 Geschäfts- und Spieljahr

- § 33 Vereinsvertreterversammlung

- § 34 Amtliche Bekanntmachungen

- § 35 Reparaturklausel

- § 36 Auflösung des Handballkreises

- § 37 Inkrafttreten der Satzung

Hinweis: Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), sind immer auch alle anderen Geschlechtsformen gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

Der Handballkreis Hellweg e.V. ist gem. § 35 Abs. (1) der Satzung des Handballverbandes Westfalen e.V. (HVW) eine eigenständige regionale Untergliederung des HVW. Er ist die Vereinigung aller Handball spielenden Vereine des Kreises Hellweg und hat seinen Sitz in 59192 Bergkamen. Er ist unter der Nr. VR 2205 beim Amtsgericht Hamm eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises

- (1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des Handballverbandes Westfalen. Er fasst alle Handball spielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.
- (2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Kreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter durch.
- (3) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (4) Der Handballkreis lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.
- (5) Die Ämter im Handballkreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.
- (6) Der Handballkreis Hellweg e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Dazu gehört, dass bei Qualifizierungen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Handballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Kreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Kreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Kreises.
- (3) Als Ausnahme können Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Kreis im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung) und nach Maßgabe der Finanzordnung des Kreises begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Steuerbehörden selbst verantwortlich.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet über die Ausnahmen.
- (5) Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Handballkreis unterliegt als Untergliederung des HVW den Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen.
- (2) Für den Kreis und seine Vereine gelten daher einheitlich und verbindlich:
 - a) die Satzungen des DHB, des WHV, des HVW und des Kreises.
 - b) Spielordnung, Rechtsordnung, Finanz- und Gebührenordnung, Trainerordnung, Anti-Doping-Reglement, Compliance-Reglement und Jugendordnung des DHB sowie Entscheidungen der Organe des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen (§ 4 Abs. 5 DHB-Satzung) als auch die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des WHV und HVW
 - c) Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Finanz- und Gebührenordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung und Werberichtlinien des WHV sowie die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des WHV und HVW
 - d) Ehrungsordnung des Kreises
 - e) Beschlüsse der Organe des WHV, des HVW und des Kreises, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen.
 - f) Für seinen Bereich ist der Kreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.
 - g) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.
- (3) Rechtsinstanzen, Kreisvorstand, erweiterter Kreisvorstand, spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Entscheidungen treffen:
 - a) Verhängung von Strafen
 - Verweis
 - persönliche Sperre bis zu 30 Monaten, bei Dopingvergehen im „weiteren Wiederholungsfall“ bis auf Lebenszeit,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafe von 25,-- € bis zu 20.000,-- €,
 - Spielverlust,
 - Aberkennung bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur
 - Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung
 - eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung
 - einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit.
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,-- €,

- c) Anordnung von Maßnahmen der Spielaufsicht und der Spielwiederholung,
 - d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren. Diese Entscheidungen können getroffen werden, wenn von Vereinen oder deren im Handballsport tätigen Mitgliedern und Mitarbeitern gegen die in den Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV, HVW und des Kreises festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten) sowie die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen wird oder wenn Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen von DHB, WHV, HVW und des Kreises, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben, nicht befolgt werden.
- (4) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.
- (5) Der Kassenwart kann Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Versäumung der Frist Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren androhen. Die angedrohte Sperre tritt mit fruchtlosem Ablauf der Frist in Kraft; sie endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages. Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern sie sich nicht ausdrücklich auf sie bezieht. Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, so sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter in diesen Funktionen von der Sperre ausgenommen.

§ 5 Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Kreiszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation des Spielbetriebs der Spielklassen im Handballkreisgebiet, der Pokalspiele und sonstiger Wettbewerbe, erfasst der HK Hellweg die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Spielern, Mitarbeitern (ehrenamtliche, hauptamtliche und freie Mitarbeiter), Mitgliedern und Mitarbeitern seiner angehörenden Vereine. Der Kreis kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme der Verbände oder des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB, den Verbänden, von ihm selbst, den anderen Verbänden zugehörigen Handballkreisen gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der Handballkreis und der mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen den vorgenannten Kreis- und Verbandszwecke vornehmlich:
- a) der Vereinfachung und Verbesserung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im Kreis sowie im Verhältnis zu den Verbänden, den anderen Kreisen, Spielern, Mitarbeitern und Vereinen,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verband, Kreis, Spielern, Mitarbeitern, Handballkreisen, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z. B. DHB, WHV, DOSB, IHF, EHF, NADA) und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

- (3) Als personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Kreisziele Name, Titel, Anschrift, Alter, Geburtsjahr, Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Bankkonto, Gruppen- und Vereinszugehörigkeit, spiel- und ereignisbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie dem Kreisziel nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (5) Der Handballkreis Hellweg informiert die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Spielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und sonstige allgemeine wie besondere Ereignisse des Kreislebens. Dabei können personenbezogene Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Berichten zu Handballspielen.
- (6) Der Kreis und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung gebunden. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Kreis werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit sie nicht statistischen und historischen Zwecken dienen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.
- (7) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung des Bundes (DSGVO) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (8) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Kreises angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
- (9) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Kreises ergeben sich aus dem DSGVO. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 6 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet wird durch das Erweiterte Präsidium des HVW (EP des HVW) festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Handballkreises können handballspielende Vereine werden, die gleichzeitig Mitglieder im HVW sind.
- (2) Handball spielende Vereine, welche die Aufnahme in den Handballkreis wünschen, haben dazu einen schriftlichen Antrag an den Kreisvorsitzenden zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, eine Gemeinnützigkeitserklärung, eine namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV, HVW und des Kreises anerkennt. Spielgemeinschaften sind keine Mitglieder.
- (3) Der Kreisvorsitzende veröffentlicht den Aufnahmeantrag in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ nach § 34 dieser Satzung.
- (4) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche entscheidet der Kreisvorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Vereins im Handballkreis erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung,
 - b) durch Austritt des Vereins,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins im HVW.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Handballkreis mit der Beschlussfassung durch den Verein.
- (7) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende des Spieljahres möglich. Er muss dem Kreisvorstand per Übergabeeschreiben spätestens drei Monate vor dem Ende des Spieljahres erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nach vorheriger Anhörung auf Antrag des Kreisvorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz, wenn
 - a) die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
 - b) bestehende Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird.
 - d) einem Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag und im Erweiterten Kreisvorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

- a) Die als Verein dem Handballkreis angehörenden Mitglieder regeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Fragen selbständig. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen am Spielbetrieb, denen sie zugeordnet sind, teilzunehmen sowie durch ihre auf den Kreistagen gewählten Delegierten an den Verbandstagen des HVW und WHV teilzunehmen und dort durch Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.
- b) Ordentliche Gerichte können ohne Zustimmung des Kreises angerufen werden.

(2) Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HVW und des Kreises zu beachten und deren Beschlüsse zu befolgen.
- b) Die Mitglieder müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den Finanz- und Gebührenordnungen des Kreises, des DHB und des WHV und aus den Beschlüssen von DHB, WHV und HVW ergeben. Wer seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb gesetzter Fristen nicht nachkommt, kann von der Teilnahme am Spielbetrieb zeitweilig ausgeschlossen werden, falls nicht der Ausschluss nach § 7 dieser Satzung verfügt wird.
- c) Alle Mitglieder und Spielgemeinschaften im Sinne der DHB-Spielordnung sind zur Zahlung der vom Kreistag festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- d) Den Entscheidungen der Rechtsinstanzen ist Folge zu leisten.

III. Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

§ 10 Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

(1) Organe des Handballkreises sind :

- a) der Kreistag,
- b) der Kreisvorstand, (KV)
- c) der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)
- d) der Kreisjugendtag
- e) der Kreisschiedsrichtertag

(2) Kommissionen und Ausschüsse sind :

- a) die Technische Kommission,
- b) der Jugendausschuss.
- c) der Schiedsrichterausschuss

(3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

IV. Der Kreistag

§ 11 Termin, Wahlperiode, Einberufung

- (1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei, höchstens sechs Monate, vor den Verbandstagen, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge zuzuleiten.

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine,
 - b) dem Erweiterten Kreisvorstand (EKV),
 - c) den Beisitzern des Kreisspruchausschusses,
 - d) den Kassenprüfern.

§ 13 Stimmrecht

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht :
 - a) Die Delegierten der Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Handball zu Beginn des Spieljahres gemeldet sind, je 1 Stimme, wobei als Delegierte nur die jeweiligen Vereinsvorstände oder von ihnen bevollmächtigte Personen auftreten können,
 - b) Die Mitglieder des EKV, je 1 Stimme,
 - c) Die übrigen Mitglieder des Kreistages haben beratende Stimme.
 - d) Bei Spielgemeinschaften nehmen die Stammvereine (Mitglieder) ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Personen wahr.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes - ausgenommen das des JA-Vorsitzenden, des stellv. JA-Vorsitzenden, des Kreisschiedsrichterwartes, des Kreisschiedsrichterlehrwartes sowie des Kreisjugendsprechers - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
- (4) Nach erfolgter Wahl haben diese Mitglieder Stimmrecht.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Kreissatzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW ergibt. In Rechtsverfahren des Kreisspruchausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen :
 - a) die Wahl des Erweiterten Kreisvorstandes - ausgenommen des JA-Vorsitzenden und des stellv. JA-Vorsitzenden, des Kreisschiedsrichterwartes, des Kreisschiedsrichterlehrwartes, sowie des Kreisjugendsprechers - die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag dem Erweiterten Kreisvorstand angehören. Die Ehreuvorsitzenden bleiben automatisch Mitglieder des EKV.
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
 - d) die Wahl der Delegierten für die Verbandstage des HVW und des WHV, einschließlich vorzuschlagender Kandidaten für Beisitzer im LSA,
 - e) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gem. § 9
 - g) die Entlastung der unter Abs.(2) a) + b) gewählten Mitarbeiter
 - h) die Ernennung zu Ehreuvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.
- (3) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten des Kreistages, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Ehrungen
6. Anträge auf - und Beschlussfassung über - Änderungen der Kreissatzung,
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des Kreises, des HVW, des WHV und des DHB
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Aussprache über die Berichte und Entlastung aller unter § 14 Abs. (2) a) + b) gewählten Mitarbeiter
10. Neuwahlen nach § 14 Abs. (2) a) - d)
11. Entgegennahme des Wahlergebnisses
 - des auf dem Kreisjugendtag gewählten JA-Vorsitzendem und seines Vertreters sowie der Kreisjugendsprecher
 - des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes
12. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
13. Sonstige Anträge
14. Verschiedenes

§ 16 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

(1) Wahlen

- a) Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine, hiervon ausgenommen sind die Kreisjugendsprecher. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Diese Erklärung kann auch vom Kreisvorsitzenden mündlich abgegeben werden.
- b) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf der Ebene des Handballkreises ausübt.
- c) Arbeitnehmer des Handballkreises sind nicht wählbar.
- d) Grundsätzlich sind die Wahlen geheim. Liegt jedoch nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages widerspricht.
- e) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- f) Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- g) Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(2) Anträge

- a) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
 - von den Vereinen,
 - vom Kreisvorstand,
 - vom erweiterten Kreisvorstand,
 - vom Kreisjugendtag,
 - vom Kreisschiedsrichtertag.
- b) Anträge müssen spätestens 30 Tage vor Beginn des Kreistages beim Kreisvorsitzenden schriftlich vorliegen und danach mindestens 2 Wochen vor dem Kreistag allen stimmberechtigten Vereinen zugestellt sein (vgl. § 11 dieser Satzung). Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- c) Anträge des Kreisvorstandes und des Erweiterten Kreisvorstandes können dagegen jederzeit eingebracht werden; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen. Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Kreistag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
- d) Eine Änderung der Satzung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

(3) Beschlüsse und Protokolle

- a) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der dafür abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Satzungsänderungen werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach erfolgter Eintragung ist diese innerhalb eines Monats durch den Kreisvorstand den Vereinen bekannt zu geben.
- c) Alle anderen Beschlüsse, die der Zuständigkeit des Kreises betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der dafür abgegebenen gültigen Stimmen

gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

- d) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- e) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- f) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung schriftlich Einwendungen beim Kreisvorsitzenden erhoben wurden.

§ 17 Außerordentlicher Kreistag

- (1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine verlangt wird oder aus dem geschäftsführenden Vorstand 2 Personen gleichzeitig ausscheiden.
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.
- (4) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.
- (5) Der außerordentliche Kreistag ist auch bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 Kosten

- (1) Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Kreisspruchausschusses und die Kassenprüfer, die Vereine für ihre Delegierten.
- (2) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen Jugendausschuss und die Kreisjugendsprecher, die Vereine für ihre Delegierten und die Vereinsjugendsprecher.
- (3) Die Kosten des Kreisschiedsrichtertages für seine gewählten und berufenen Schiedsrichtervertreter trägt der Kreis, die Vereine für ihre Schiedsrichter.

V. Sonstige Tagungen

§ 19 Gemeinsame Bestimmungen

Für die unter den §§ 20 und 21 aufgeführten Kreisjugendtag und den Kreisschiedsrichtertag gelten, mit Ausnahme der Beschlussfähigkeit auf dem Kreisjugendtag (§ 21 Abs. 4) und dem Kreisschiedsrichtertag (§ 21 Abs. 2), die Bestimmungen der §§ 11 - 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 20 Der Kreisjugendtag

- (1) Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß.
- (2) Organisation der Kreisjugend :
 - a) der Kreisjugendtag,
 - b) der Kreisjugendausschuss
- (3) Der JA-Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.
- (4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Delegierten der Vereine, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Handball zu Beginn des Spieljahres gemeldet sind, je 1 Delegierter; die Regelung unter § 13 Abs. 1 a) dieser Satzung gilt entsprechend, der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - b) der JA-Vorsitzende
 - c) der stellv. JA-Vorsitzende,
 - d) der Kreisjugendsprecher und sein Stellvertreter. (Jugendsprecher sollten zum Zeitpunkt Ihrer Wahl mindestens 15 Jahre und höchstens 28 Jahre alt sein.)
- (5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, statt.
- (6) Der Kreisjugendtag wird vom JA-Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem Ja-Vorsitzenden unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (8) Aufgaben des Kreisjugendtages :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Ja-Vorsitzenden und des stellv. JA-Vorsitzenden
 - b) Aussprache über die Berichte und Entlastung aller unter Abs. (8) c) - f) gewählten Mitarbeiter,
 - c) Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - d) Wahl des stellv. Ja-Vorsitzenden
 - e) Wahl des Kreisjugendsprechers und seines Vertreters
 - f) Wahl der Vertreter zum Jugendtag des HVW,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Kreises und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden. Ansonsten gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 21 Der Kreisschiedsrichtertag

- (1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.
- (2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter (ausschl. Zähl-SR) des Kreises stimmberechtigt an. Der Kreisschiedsrichtertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Aufgaben der Kreisschiedsrichtertages :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Kreisschiedsrichterwartes, seines Stellvertreters und des Kreisschiedsrichterlehrwartes
 - b) Wahl eines Versammlungsleiters
 - c) Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter d) bis f) aufgeführten Warte
 - d) Wahl des Kreisschiedsrichterwartes
 - e) Wahl des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes
 - f) Wahl des Kreisschiedsrichterlehrwartes
 - g) Wahl der Delegierten für den Verbandsschiedsrichtertag des HVW,
 - h) Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorlagen für den Kreistag.
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an die Verbandsschiedsrichtertag des HVW.
- (4) Die Wahlergebnisse sind auf dem Kreistag bekannt zu geben. Anträge zu dem Verbandsschiedsrichtertag können von den entsprechenden Kreisschiedsrichtertagen eingebracht werden. Ansonsten wird auf § 16 Abs. 2 dieser Satzung verwiesen.

VI. Die Kreisvorstände

§ 22 Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)

- (1) Dem Erweiterten Kreisvorstand (EKV) gehören an :
 - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes (KV),
 - b) aus der TK: der Männerspielwart, der Frauenspielwart, der Lehrwart, der KSA-Vorsitzende,
 - c) aus dem JA: der stellv. JA-Vorsitzende, der Jugendsprecher,
 - d) aus dem SRA: der Schiedsrichterwart, der Schiedsrichterlehrwart,
 - e) die Ehrenvorsitzenden
- (2) Der EKV ist mit der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, beschlussfähig. Zu Sitzungen (mind. einmal im Jahr) lädt der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter ein. Er oder ein anderes geschäftsführendes Mitglied leitet sie auch.
- (3) Der EKV berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Er verabschiedet notwendige Ordnungen.
- (4) Der EKV ist für die Beratung und Beschlussfassung über die Verausgabung der Haushaltsmittel zuständig. Der EKV kann Anträge zum Kreistag stellen.

§ 23 Der Kreisvorstand (KV)

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an :
 - a) der Kreisvorsitzende
 - b) der TK-Vorsitzende (stellv. Kreisvorsitzende)
 - c) der Kreiskassenwart
 - d) der Kreisrechtswart
 - e) der JA-Vorsitzende

- (2) Der Vertreter des Kreisvorsitzenden ist der TK-Vorsitzende.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der TK-Vorsitzende und der Kassenwart; jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des HK Hellweg berechtigt. Sie haften gegenüber dem Handballkreis für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Handballkreises Hellweg e. V.. Sind die unter (3) genannten Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können sie vom Handballkreis Hellweg e. V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Die Haftung wird nach § 64 BGB auf das Vereinsvermögen beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Der KV ist mit 3/5 seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben der KV-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem Kreisvorsitzenden obliegt die Koordination/Aufsicht. Zu Sitzungen (mind. drei Mal im Jahr) sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter ein, er oder sein Vertreter leitet sie auch.
- (5) Der KV leitet die Geschäfte des Kreises. Er beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Er ist berechtigt, allen Kreisinstanzen (außer der Rechtsinstanz) Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse des Verbandes entgegenstehen.
- (6) Der KV stellt Anträge auf Ehrungen durch höhere Instanzen und entscheidet über Ehrungen durch den Kreis. Der KV ist berechtigt, Verfahren beim KSA einzuleiten. Er ist für die kommissarische Ernennung der Nachfolger ausscheidender Vorstandsmitglieder zuständig.
- (7) Der Kreisvorstand kann bei Bedarf zusätzliche Mitarbeiter (Staffelleiter, Öffentlichkeitsarbeit, Buchhaltung, Datenbeauftragter u.a.) berufen.
- (8) Der Kreisvorstand beruft den Datenschutzbeauftragten gemäß § 5 (7).
- (9) Der Kreisvorstand kann einen externen Steuerberater zur Beratung, Unterstützung oder vollständigen Ausführung der steuerrechtlichen Buchführung des Vereins beauftragen.
- (10) Der Kreisvorstand kann zur Absicherung der Kreismitarbeiter entsprechende Versicherungen abschließen.

VII. Kommissionen - Ausschüsse - Kassenprüfer

§ 24 Die Technische Kommission des Kreises (TK)

- (1) Der TK des Kreises gehören an :
 - a) der TK-Vorsitzende,
 - b) der Kreismännerspielwart,
 - c) der Kreisfrauenspielwart,
 - d) der Kreisschiedsrichterwart,
 - e) der Schiedsrichterlehrwart,
 - f) der KSA-Vorsitzende,
 - g) der JA-Vorsitzende,
 - h) der Kreislehrwart,
- (2) Die TK wählt aus ihrer Mitte den Vertreter des TK-Vorsitzenden.
- (3) Die TK tritt auf Einladung des TK-Vorsitzenden oder seines Vertreters zu ihren Arbeitstagungen zusammen. Sie ist mit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann der TK-Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter hinzuziehen oder den Personenkreis reduzieren. Die Kosten trägt der Kreis.
- (4) Die TK ist für die sportfachliche und organisatorische Planung und Durchführung des Spielbetriebes und sonstige spieltechnische Maßnahmen im Kreis zuständig. Des Weiteren obliegen ihr die Schulung und der Einsatz der Schiedsrichter und Kampfrichter, die Förderung des Breiten- und Leistungssports sowie die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter im Kreis.

- (5) Die Aufgaben der TK-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem TK-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination/Aufsicht.
- (6) Für den Jugendbereich erfüllt die TK ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Kreisjugendausschuss.

§ 25 Der Kreisjugendausschuss (JA)

- (1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an :
 - a) der JA-Vorsitzende
 - b) der stellv. JA-Vorsitzende
 - c) der Kreislehrwart
 - d) die Kreisjugendsprecher
 - e) die als Jugendstaffelleiter vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeiter
 - f) die als Jugendkoordinator für Auswahlmannschaften vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeiter
- (2) Die Aufgaben der JA-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem JA-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination/Aufsicht
- (3) Der JA tritt auf Einladung des JA-Vorsitzenden oder seines Vertreters bei Bedarf zu seinen Arbeitstagen zusammen. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder Beschlussfähig. Bei Bedarf kann der JA-Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuziehen. Kosten trägt der Kreis.
- (4) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Koordination von Terminen und die Vorbereitung des Kreisjugendtages zuständig.
- (5) Der JA ist für die Vorbereitung und Durchführung des Jugendspielbetriebs (in Abstimmung mit der TK), der Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport zuständig.

§ 26 Der Schiedsrichterausschuss (SRA)

- (1) Dem SRA gehören an:
 - a) der Kreisschiedsrichterwart
 - b) der stellvertretende Kreisschiedsrichterwart
 - c) der Kreisschiedsrichterlehrwart
 - d) Weitere Mitarbeiter, die durch den KV berufen werden. Diese Mitarbeiter können zuständig und verantwortlich sein für Schiedsrichteransetzungen, Aus- und Weiterbildung der Zeitnehmer / Sekretäre und/oder Betreuung von Jungschiedsrichtern und Beobachtungen. Die Aufgaben der Mitglieder ergeben sich aus deren Tätigkeitsbereichen. Dem KSW obliegt die Koordination/Aufsicht
- (2) Der SRA wird bei Bedarf vom SR-Wart, der auch die Sitzung leitet, einberufen. Alle Fragen im SR-Wesen werden dort behandelt, notwendige Beschlüsse vorbereitet und der TK oder dem KV zugeleitet. Seine Kosten trägt der Kreis.

§ 27 Kassenprüfer

- (1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Ersatzleute für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Die Amtszeit darf 2 Amtsperioden nicht überschreiten. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben.
- (2) Für ihre Tätigkeiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des WHV.

VIII. Das Rechtswesen

§ 28 Der Kreisrechtswart

- (1) Der Rechtswart des Kreises kann auch den Vorsitzenden des Kreisspruchsausschusses (KSA) vertreten.
- (2) Insbesondere ist er zuständig für
 - a) die Beratung des Kreisvorstandes,
 - b) die Beratung der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine,
 - c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchsausschusses.
- (3) Sofern der Rechtswart nicht auch KSA-Vorsitzender ist, kann er an Verfahren vor dem KSA teilnehmen, jedoch ohne Einflussnahme auf die Rechtsprechung.

§ 29 Der Kreisspruchsausschuss (KSA)

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des Kreises wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt. Ihre Zuständigkeiten sind in § 30 der RO und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.
- (2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.
- (3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten KSA-Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern.
- (4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung des DHB in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, WHV, HVW und des Kreises.
- (5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.
- (6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt dieser oder der Kreisrechtswart bzw. der Kreisvorsitzende die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden.

IX. Ehrungen

§ 30 Ehrungen des Kreises

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Kreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmen die Ehrungsordnungen des Kreises, des HVW, des WHV und des DHB.

X. Schlussbestimmungen

§ 31 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig.

§ 32 Geschäfts- und Spieljahr

Das Geschäfts- und das Spieljahr des Handballkreises beginnen jeweils am 1. Juli und enden am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 33 Vereinsvertreterversammlung

Die VVV findet je nach Bedarf mindestens 3 x jährlich statt, den Bedarf setzt der KV fest. Zur VVV lädt der Kreisvorstand ein. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der TK-Vorsitzende leiten diese. Sie gilt als Pflichtsitzung für die Mitgliedsvereine und Spielgemeinschaften. Die Vereinsvertreter gelten als Bevollmächtigte ihrer Vereine/SG. Die VVV hat Beschlusskraft für Regelungen des Spielbetriebs.

§ 34 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises erfolgen auf der VVV mündlich oder werden schriftlich den Mitgliedern und Spielgemeinschaften bekannt gemacht. Als offizielles Mitteilungsblatt des Kreises gelten auch Bekanntmachungen im Internet (Spielplanverwaltungsprogramm, Phönix, Homepage des HK Hellweg), sowie die „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW in dem „Westfalenhandball“ (WH-Newsletter) im Internet. Eine Bekanntmachung in einer der vorstehenden Art und Weise ist ausreichend.

§ 35 Reparaturklausel

Der Kreisvorstand wird bevollmächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Erledigung gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen erforderlich sind. Des Weiteren wird auf §16 Abs. (3) b) verwiesen.

§ 36 Auflösung des Handballkreises

- (1) Die Auflösung des Handballkreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Handballkreises oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den HVW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf dem Kreistag am 06.06.2020 in Bergkamen beschlossen, und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bergkamen, 06.06.2020

gez.

(Kreisvorsitzender)

(TK-Vorsitzender)

(Kreiskassenwart)